

**Friedhofsordnung für die von der  
katholischen Kirchengemeinde  
Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte  
verwalteten Friedhöfe**

## **Präambel**

Die kirchlichen Friedhöfe sind eine Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. An ihrer Gestalt wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Sie sind aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben. Gestaltung und Pflege der Friedhöfe erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf den Friedhöfen erhalten so ihren Sinn und ihre Richtung.

## **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte befindlichen Friedhöfe

- St. Hedwig Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen,
- St. Hedwig Friedhof, Smetanastraße 36/54, 13088 Berlin-Weißensee,
- Alter Domfriedhof St. Hedwig, Liesenstr. 8, 10115 Berlin-Mitte
- Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 25, 13403 Berlin-Reinickendorf
- Alter St. Michael Friedhof, Hermannstr. 191/195, 12051 Berlin-Neukölln
- Neuer St. Michael Friedhof, Gottlieb-Dunkel-Str. 29, 12099 Berlin-Tempelhof

sowie für die von der Katholischen Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte verwalteten und nicht im Eigentum stehenden Friedhöfe

- St. Pius Friedhof, Konrad-Wolf-Str. 30/32, 13055 Berlin-Hohenschönhausen und
- St. Sebastian Friedhof, Humboldtstr. 68, 13403 Berlin-Reinickendorf.

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand und auf dem Friedhof durch die Verwaltungsleitung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von:

- a) Personen, die bei Tod zur kath. Kirche gehörten,
- b) anderen nicht katholischen Personen auf Anfrage,
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte und den zuständigen staatlichen Behörden.
- (2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist eine Verwaltungsleitung eingesetzt, der die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegt.

### **§ 4 Schließung und Aufhebung**

- (1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit aber ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu geben.
- (2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.

- (3) Abweichend von Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

## **Abschnitt II Ordnungsvorschriften**

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

Alle auf dem Friedhof Tätigen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie nicht der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen ihrer Bestattungskultur widersprechen.

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- (2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der von der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – einschließlich Fahrrädern – zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) zu lärmern oder zu lagern,
  - i) Hunde sind an der Kurzleine zu führen, andere Tiere sind verboten.
  - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren,
  - k) ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes das Einsammeln von Gaben,
  - l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck,
  - m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der katholischen Religion und Frömmigkeit widersprechen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher bei dieser anzumelden.

### § 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Jeder nicht durch die Friedhofsverwaltung erteilte Auftrag eines Gewerbetreibenden bedarf eines Antrages mit kostenpflichtiger Prüfung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird befristet und kann aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Zulassungsfrist widerrufen werden. Die auf den Friedhöfen gemäß § 1 Tätigen haben die Anordnungen der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

- (2) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen (außer Samstag) bis 16:00 Uhr und nur nach vorheriger Meldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten während der Bestattung einzustellen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur kurzfristig und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen die Wege der Friedhöfe bei Ausführung ihrer Arbeiten nur mit leichten Fahrzeugen befahren.
- (5) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (6) Die Kirchengemeinde oder die Friedhofsleitung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (2) und (4) trotz einmaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

### **Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten**

#### **§ 7 Nutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines schriftlichen Antrages des Nutzers und seines Nachfolgers.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§8) bei Reihengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit und der Ruhezeit mit Verlängerungsmöglichkeit bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 8 Ruhezeiten**

- (1) Die Dauer der Ruhezeit entspricht 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen bzw. aus Boden- oder Grabgestaltungsbesonderheiten zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.
- (3) Ausnahme zu (2): Erdwahlstellen können während des laufenden Nutzungsrechts mit Urnen belegt werden (§14 (2)).

#### **§ 9 Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschl. etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die in §1 genannten Friedhöfe maßgebend sind. (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat den Friedhofsverwaltungen Änderungen des Namens und der aktuellen Adresse mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haften der Friedhof und die Gemeinde nicht.

## § 10 Verlängerungen

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurden oder geändert worden sind, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

## § 11 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
  - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
  - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an einer anderen Stelle beigesetzt worden ist,
  - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
  - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
  - f) bei bestehenden Wahlgrabstätten eines Erbbegräbnisses 60 Jahre nach Erwerb, ist eine Verlängerung gegen die geltende Gebühr zulässig.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Eine persönliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfällt.
- (3) Verlängerungen müssen spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (4) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet binnen 3 Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist der Friedhof berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## **Abschnitt IV Grabstätten**

### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.
- (3) Bestattungsarten sind
  1. Erdbestattungen
  2. Urnenbestattungen
- (4) Grabstätten werden unterschieden in
  1. Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten
  3. Massengrabstätten und Sammelgräber
  4. Ehrengabstätten
- (3) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern / Abteilungen anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert.
- (4) Anonyme bzw. namenlose Bestattungen sind nicht zulässig.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt werden und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) In der Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen sind in einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 1,00 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge und Breite von 0,50 m anzulegen.
- (5) Die Grabstellenvergabe in einer Grabgemeinschaftsanlage erfolgt der Reihe nach und erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein ausreichender Pietätsabstand innerhalb einer Grabgemeinschaftsanlage zwischen Urnen oder Särgen wird gewährleistet.
- (6) Die Gestaltung einer Grabgemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Gestaltung. Eine Veränderung einer Grabgemeinschaftsanlage jeglicher Form kann entsprechend nur von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Ein Anspruch auf Unveränderbarkeit der Gestaltung seitens der Nutzungsberechtigten besteht nicht.
- (7) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck auf Grabgemeinschaftsanlagen darf, sofern nicht anders vereinbart, nur auf den dafür vorgesehenen zentralen Ablagestellen erfolgen. Nicht ordnungsgemäß platzierte Gegenstände, Blumen und Grabschmuck müssen nach Aufforderung unverzüglich durch die Nutzungsberechtigten entfernt werden. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung auf Kosten der Nutzungsberechtigten berechtigt.

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§7 Abs.3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert und verlängert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.
- (2) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 6 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,25 m angelegt werden.
- (4) Einfassungen von Wahlgrabstätten müssen pro Grabbreite mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m nicht überschreiten. Sondergenehmigungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (5) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

### § 15 Massengrabstätten

Massengrabstätten sind insbesondere

1. Grabstätten für Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
2. Grabstätten für stillgeborenes Leben.

### § 16 Ehrengabstätten

- (1) Grabstätten von Persönlichkeiten, die sich besonders verdient gemacht haben oder deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt, kann das Land Berlin als Ehrengabstätten anerkennen. Einzelheiten der Anerkennung als Ehrengab, die Finanzierung, die Pflege und die Unterhaltung werden durch die für das Friedhofswesen zuständige Senatsverwaltung geregelt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Ehrengabstätte für Persönlichkeiten, deren Andenken im Erzbistum Berlin weiterlebt, wird durch die Ausführungsvorschriften Ehrengabstätten des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin geregelt.

## **Abschnitt V Bestattungen**

### § 17 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung statt. Der Bestattungsschein bzw. bei der Urnenbeisetzung der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung zu übergeben.
- (2) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (3) Anmeldungen erfolgen i.d.R. durch einen Bestatter fermündlich, mit der Urkundenerbringung schriftlich.
- (4) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen. Danach setzt die Friedhofsverwaltung den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

### § 18 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Verstorbenen.
- (2) Bei Bestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang, 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichung von den in Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. Übergrößen sind gebührenpflichtig.
- (3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesenden Stoffen dürfen nur in den Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

### § 19 Aufbewahrungsräume

- (1) Der Aufbewahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Der Zutritt zu diesem abgetrennten Raum ist außer den mit der Überführung Beschäftigten nur den Angehörigen und anderen Berechtigten nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und nach Genehmigung durch diese gestattet.
- (2) Die Überführung in den Aufbewahrungsraum ist vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Einlieferung in den Aufbewahrungsraum muss der Sarg mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen belassen werden, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Särge werden vor dem Herausbringen aus dem Aufbewahrungsraum endgültig geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Särge auf Antrag von Angehörigen geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch den Sarg einer verwesenden Leiche sofort endgültig schließen lassen. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in dem Aufbewahrungsraum nicht mehr vertretbar, kann der Sarg nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat und Entscheidung des Friedhofsverwalters, abweichend vom vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.
- (4) An meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbene dürfen nur in endgültig geschlossenen Särgen in den Aufbewahrungsraum gebracht werden. Die Särge sind dort in einem besonderen verschlossenen Raum aufzustellen und auffällig durch die Aufschrift – Seuchengefahr! – auf der Namenskarte zu kennzeichnen. Auf Friedhöfen, die über keinen besonderen verschließbaren Raum verfügen, kann der Sarg mit dem Verstorbenen erst eine Stunde vor Beginn der Bestattung angeliefert und direkt in die Friedhofskapelle eingestellt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben im Übrigen unberührt.

### § 20 Friedhofskapelle

- (1) Ausgangspunkt jeder Beisetzung ist die Friedhofskapelle. Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern und stille Beisetzungen zur Verfügung. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuchen der örtlichen Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch Nutzungsberechtigte oder Bestatter ist nur nach gesonderter Absprache möglich.

## § 21 Erdbestattungen

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 0,90 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem mit ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes.
- (3) Die Gruft wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Bestattung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen des Nutzungsberechtigten nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal durch einen zugelassenen Steinmetz zu entfernen, der vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist. Müssen bei einer Bestattung Grabmale, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder benachbarten Grabstätten zeitweise oder dauerhaft entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (5) Das Ausmauern der Grüfte ist aufgrund staatlicher Bestimmungen unzulässig.
- (6) Massengrabstätten, die nicht unter den § 15 fallen, dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes angelegt werden.

## § 22 Urnenbestattungen

- (1) Urnenbestattungen können unterirdisch oder in Kolumbarien/Urnenwänden durchgeführt werden.
- (2) Unterirdisch sind Urnen so tief beizusetzen, dass sie mindestens 0,50 m Erdddeckung haben. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen aus leicht vergänglichen Stoffen sind zugelassen. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben; die Friedhofsverwaltung kann für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Überurnen mit Aschen im Ausland Verstorbener Ausnahmen zulassen.  
Übergrößen sind zu beantragen und sind gebührenpflichtig.
- (3) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu sechs Urnen in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zu einem Sarg beisetzen lassen.
- (4) Ohne Urne dürfen Aschen von Verstorbenen nicht bestattet werden.

## § 23 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die erste Grabausstattung bei Wahlgrabstätten ist auf bestimmten Grabfeldern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (2) Das Aufsetzen von Grabhügeln und deren Bepflanzen mit Efeu, Sedum oder Cotoneaster darf nur die Friedhofsverwaltung veranlassen.
- (3) Die Ausführung von bestellten gärtnerischen Arbeiten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nur die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gieß- und Pflegeaufträge entgegenzunehmen. Das Bewässern der Grabstätten mit Schläuchen durch nicht von der Friedhofsverwaltung beauftragte bzw. berechnigte Personen ist untersagt.
- (4) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instand zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten kostenpflichtig einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nut-

zungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen, die eine Aufwuchshöhe von max. ca. 1,50 m erreichen, muss vor der Pflanzung eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die eigene Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (z. B. Blumen und Gestecke) ist nicht erlaubt. Vorhandener künstlicher Grabschmuck ist zu entfernen.

- (6) Rechts liegende Zwischenwege innerhalb der Grabbreite von 1,25 m sind zu pflegen und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht bepflanzt werden.
- (7) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen nicht auf den Grabstätten verwahrt werden. Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nur innerhalb einer erworbenen Grabstelle zu platzieren und durch die Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig zu genehmigen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Auch die Aufbewahrung der Gegenstände für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten bis zur Abholung durch den Nutzungsberechtigten erfolgt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Erfolgt keine Abholung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, ist die Friedhofsverwaltung zur Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt.

- (8) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten mit Kies oder Kieselsteinen zu bestreuen. Nicht zugelassener Winterschutz auf Grabstätten wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Für dadurch entstehende Schäden übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Auf den Grabstätten Platten (als Tritt-, Wege- oder Abdeckplatten) auszulegen, ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Das gilt gleichermaßen für Folien und das Belegen mit losen Steinen jeglicher Größe. Bei einer Gesamtbelegung von 40 % und mehr der vorhandenen Grabbreite gilt § 8 (1).

#### § 24 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofs entsprechen. Ein auf dem Grabmal aufgebracht QR-Code darf den Namen des Verstorbenen nicht ersetzen.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein – bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) –, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Eisen – Bronze – Gussaluminium), aus Keramik oder Hartholz, fachgerecht hergestellt sein.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel

Erdgrabstätten	Urnengrabstätten		
Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
- bis 1,00 m hoch - bis 0,55 m breit	- bis 1,30 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite	- bis 0,60 m hoch - bis 0,40 m breit	- bis 1,00 m hoch - bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben.

Ausnahmen:

- a) Bei Grabstellen nur in Wahlgrabstätten, deren Grundfläche quadratisch, rechteckig oder rund – 0,20 m<sup>2</sup> nicht überschreitet, darf die Höhe bis 1,60 m betragen.
- b) Bei Kreuzen wird die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens gemessen
- c) Bei mauerähnlichen Sondergrabmalen (Monumenten) ist die Höhe bis 2,00 m zulässig. Die Mindeststärke beträgt 20 cm
- d) bei den Abdeckplatten über die gesamten Grabbreite (Grabstelle) beträgt die Mindeststärke 5 cm

(5) Maße für liegende Grabmale

Erdgrabstätten	Urnengrabstätten		
Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach)	Reihengrabstätten	Wahlgrabstätten
- bis 0,40 m breit - bis 0,50 m tief	darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken, ansonsten gilt § 8 (1)	- bis 0,40 m breit - bis 0,30 m tief	darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken, ansonsten gilt § 8 (1)

6) Für die Inschriften gilt § 24 Absatz (1) bis (3). Dazu zählen

- a) vertiefte
  - b) erhaben in der Fläche
  - c) erhaben vor der Fläche gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.
- (7) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen. Einfassungen von Erdstellen müssen mindestens 0,80 m breit sein und dürfen eine maximale Breite von 1,00 m pro Grabbreite nicht überschreiten. Einfassungen von Urnenstellen dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Sie bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmals gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Sie dürfen max. 6 Monate stehen und müssen beantragt werden.
- (9) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten, ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden; Grabmale, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (10) Das Errichten oder Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen; diese ist davon abhängig zu machen, dass die Arbeiten von einem zugelassenen Steinmetz oder Steinbildhauer ausgeführt werden. Für stehende Grabmale ist bei der Antragstellung die Statik-Berechnung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigung zum Errichten oder Verändern von Grabmalen zu prüfen; Ersatzansprüche, gleich welcher Art, die sich aus einer unterlassenen Prüfung ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Sondergrabmale (Monumente) dürfen nur durch die von der Friedhofsverwaltung autorisierten Steinmetze aufgestellt werden. Die Beräumungs- und Entsorgungskosten nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts sowie die Kosten für die jährliche Standfestigkeitsprüfung bei einem stehenden Grabmal, sind bei der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen lassen.

§ 25 Ausgrabungen

- (1) Dem Antrag, eine Leiche zum Zwecke der Umbettung oder Einäscherung auszugraben, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis der zuständigen staatlichen Behörde nach dem Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vorliegt.
- „(2) § 21 (4) gilt sinngemäß.
- (3) Das Ausgraben von Urnen zur Umbettung ist zulässig.
- (4) Die Absätze (1), (2) und (3) gelten nicht für Umbettungen nach § 4 (3).

## **Abschnitt V Gebühren**

### § 26 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, sowie für das Stellen oder Belegen mit Grabsteinen und Einfassungen, werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung für die im §1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **Abschnitt VI Schlussvorschriften**

### § 27 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit der Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht vergeben ist, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

### § 28 Haftung

Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere übernimmt der Träger des Friedhofs keine Haftung.

### § 29 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
  - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 30 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### § 31 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 12.01.2021 und Amtsblattveröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2021

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 22. Januar 2021 unter der Matrikel-Nr. A23719.

Prälat Dr. Stefan Dybowski  
Erzbischöflicher Generalvikar i.V.